

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes Justiz 2018 (16/ME XXVI. GP)**

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Artikel 2 „Änderung des Bewährungshilfegesetzes“ und 12 „Änderung des Strafregistriergesetzes 1968“ im begutachteten Gesetzesentwurf.

### **... zu Artikel 2 „Änderung des Bewährungshilfegesetzes“**

Als Klarstellung sollte § 25 Bewährungshilfegesetz zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Anpassungen auch eine Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Datenschutz – Grundverordnung enthalten. Die Verarbeitung solcher Daten ist regelmäßig eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der im Bewährungshilfegesetz geregelten sozialarbeiterischen Aufgaben. So ist beispielsweise die Betreuung eines nach § 278b StGB verurteilten Klienten in der Bewährungshilfe nicht sinnvoll möglich, ohne Daten zu seinen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen zu verarbeiten und die Betreuung eines nach § 206 StGB verurteilten Klienten erfordert die Verarbeitung von Daten zu seinem Sexualleben oder zu seiner sexuellen Orientierung. Die Durchführung eines Tauschgleichs wegen § 83 StGB erfordert die Verarbeitung von Gesundheitsdaten, genauso, wie die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen im Fall von vermittlungsrelevanten gesundheitlichen Vorbelastungen. Auch bei der Erhebung und Betreuung während des Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest, in der Entlassenenhilfe und bei der Durchführung von Sozialnetzkonferenzen besteht regelmäßig die Notwendigkeit zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Außerdem besteht bei der Durchführung dieser Aufgaben potentiell die Notwendigkeit, sämtliche in Art. 10 Datenschutz – Grundverordnung und § 4 Abs. 3 Datenschutzgesetz genannte Kategorien personenbezogener Daten („... über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ...“) zu verarbeiten. Um sicherzustellen, dass § 25 Bewährungshilfegesetz als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, die für eine rechtmäßige Verarbeitung strafrechtsbezogener Daten erforderlich ist, den für die praktische Durchführung notwendigen Umfang aufweist, sollte eindeutig auf die genannten Bestimmungen von Datenschutzgrundverordnung und Datenschutzgesetz verwiesen werden.

Vorgaben dazu, dass keine Datenverarbeitung unverhältnismäßig erfolgen darf, ergeben sich bereits unmittelbar aus der Datenschutz – Grundverordnung. Eine Wiederholung dieser Vorgaben durch die Wortfolge „... und nicht unverhältnismäßig ist.“ im Bewährungshilfegesetz ist daher nicht erforderlich und sollte weggelassen werden.

- ⇒ **NEUSTART** schlägt daher den folgenden Wortlaut für § 25 Bewährungshilfegesetz vor:  
*„Private Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz übertragen wurde, sind zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben ermächtigt, **strafrechtsbezogene Daten nach Artikel 10 Datenschutz – Grundverordnung und § 4 Absatz 3 Datenschutzgesetz sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Datenschutz – Grundverordnung** zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.“*

In den Erläuterungen zu § 25 Bewährungshilfegesetz wird irrtümlich Bezug genommen auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach § 38 Datenschutzgesetz. Das gesamte 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes (§§ 36 bis 61 Datenschutzgesetz) ist an die zuständigen Behörden

adressiert. § 36 Abs. 2 Z 7 Datenschutzgesetz definiert den Begriff „zuständige Behörde“ als a) eine staatliche Stelle oder b) eine andere Stelle, der die Ausübung öffentlicher Gewalt oder hoheitlicher Befugnisse übertragen wurde. Wie auch in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Datenschutz – Anpassungsgesetz 2018 (1664 d. B. XXV. GP; Seite 17) ausgeführt ist, wird nach dieser Begriffsdefinition das 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes auf Private - mangels Befugnissen zur Ausübung öffentlicher Gewalt oder hoheitlicher Befugnisse für die hier relevanten Zwecke - keine Anwendung finden. Für private Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, gelten daher die Bestimmungen der Datenschutz – Grundverordnung sowie des 1. und 2. sowie des 4. und 5. Hauptstückes des Datenschutzgesetzes.

### **... zu Artikel 12 „Änderung des Strafregistergesetzes 1968“**

Das Strafregistergesetz in der aktuellen Fassung sieht nicht vor, dass, unmittelbar vom Strafregisteramt Strafregisterauskünfte an Vereinigungen, denen die Durchführung von Bewährungshilfe übertragen wurde, erteilt werden.

Der wesentliche Zweck der Bewährungshilfe liegt in einer möglichst weitgehenden Vermeidung künftiger Delinquenz. Dem entsprechend hat NEUSTART bei der Entwicklung von Qualitätsstandards in der Bewährungshilfebetreuung einen Schwerpunkt in der spezialpräventiv wirksamen Verarbeitung der Deliktshistorie mit Klienten gesetzt. Aktuell für eine Deliktverarbeitung anzuwendende Instrumente setzen eine möglichst lückenlose Kenntnis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zur kriminellen Vergangenheit ihrer Klienten, die über die jeweils anordnungsgegenständliche Verurteilung hinausgeht, voraus. Da Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nicht in jedem Fall die dafür erforderlichen Strafregisterauskünfte bereits mit der Zuweisung durch das anordnende Gericht erhalten, besteht der Bedarf zum unmittelbaren Erhalt von Strafregisterauskünften. In der aktuellen Praxis müssen immer wieder Gerichte ersucht werden, Strafregisterauskünfte einzuholen und an NEUSTART weiterzuleiten. Nicht immer wird solchen Ersuchen entsprochen und wenn ihnen entsprochen wird, führt das für die Gerichte zu erhöhtem Arbeitsaufwand.

Um die für Zwecke der Bewährungshilfebetreuung notwendige Kenntnis über sämtliche im Strafregister verarbeitete Urteilsdaten direkt – ohne Ersuchen an Gerichte – zu ermöglichen, schlägt NEUSTART die folgenden Änderungen im Strafregistergesetz und im Tilgungsgesetz vor:

- ⇒ § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz soll um die folgende Ziffer 4 ergänzt werden *„Privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“*
- ⇒ § 9a Abs. 1 Strafregistergesetz soll um die folgende Ziffer 6 ergänzt werden *„Privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“*
- ⇒ § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz soll um die folgende Ziffer 9 ergänzt werden *„Privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“*

1. März 2018

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer  
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit  
<http://www.neustart.at>  
ZVR-Zahl: 203142216